



Gemeinde Häfelfingen

Zonenreglement Landschaft

vom März 1994

Bearbeitung:

Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner
4415 Lausen

Häfelfingen 27.001
25.2.1994 /GS

In Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Planungskommission
Häfelfingen

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

I	Z O N E N V O R S C H R I F T E N	L A N D S C H A F T	
A.	EINLEITUNG	§ 1 Zweck	1
		§ 2 Inhalt und rechtliche Wirkung	1
		§ 3 Bezugsgebiet und Gliederung	1
B.	GRUNDZONEN	§ 4 Begriff	2
		§ 5 Landwirtschaftszone	2
		§ 6 Waldareal	2
		§ 7 Zonen für öffentliche Anlagen Werke	3
		§ 8 Spezialzone für Materialaus- beutung "Im Eich"	3
C.	SCHUTZZONEN	§ 9 Begriff	5
		§ 10 Naturschutzzonen / Natur- schutzeinzelobjekte	5
		§ 11 Uferschutzzonen	8
		§ 12 Landschaftsschutzzone	8
		§ 13 Landschaftsschonzone	10
		§ 14 Aussichtspunkte	10
D.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	§ 15 Gestaltung von Bauten und Anlagen	11
		§ 16 Besitzstandgarantie für zonen- fremde Bauten und Anlagen	11
		§ 17 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen	11
		§ 18 Ausnahmen von Schutzvor- schriften	11
		§ 19 Vollzug der Zonenvorschriften	11
		§ 20 Beschwerderecht	12
		§ 21 Aufhebung früherer Beschlüsse	12
		§ 22 Inkrafttreten und Anpassung	12
	ANHANG	allgemeine Bestimmungen zu folgenden Schutzzonen und -objekten:	
		zu § 10 Naturschutzzonen	14-15
		zu § 10 Naturschutzeinzelobjekte	16-20
II	O R I E N T I E R E N D E R	I N H A L T	21-22
III	B E S C H L U E S S E		23

I ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Einwohnergemeinde Häfelfingen folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A. EINLEITUNG

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

Als Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere zu nennen:

- haushälterische Nutzung des Bodens
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. des Landschaftshaushaltes
- Erhaltung des typischen Juralandschaftsbildes
- Sicherung des geeigneten Kulturlandes für die landwirtschaftliche Nutzung
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume
- Schutz der kulturhistorischen Objekte

§ 2 INHALT UND RECHTLICHE WIRKUNG

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft Massstab 1:5000, dem Zonenreglement Landschaft sowie aus dem Anhang mit allgemeinen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte. Die Zonenvorschriften Landschaft sind grundeigentumsverbindlich.

² Nicht grundeigentumsverbindlicher Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft sind ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzzonen/Naturschutz-einzelobjekte und der Waldwirtschaftsplan. Diese Grundlagen haben begleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen bzw. ausserhalb des Perimeters der Teilzonenplanung Bad Ramsach. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B. GRUNDZONEN

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Art. 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Art. 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (gemäss Art. 18 RPG und § 20 BauG)
- d) Spezialzone für Materialausbeutung "Im Eich" (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

² Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

³ Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

⁴ Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

⁵ Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

⁶ In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedigungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 6 WALDAREAL

¹ Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone bzw. den weiteren Grundzonen gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und die dazugehörige Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992.

² Die Bewirtschaftung erfolgt gemäss den Richtlinien des Waldwirtschaftsplanes und unter Berücksichtigung der natürlichen Standortgegebenheiten.

³ Die in diesem Reglement für die verschiedenen Schutzzonen festgelegten Schutzbestimmungen im Waldareal sind bei der nächsten Revision in den Waldwirtschaftsplan einzubeziehen.

§ 7 ZONEN FUER OEFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

¹ In diesen Zonen dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmungen einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigen und welche die Voraussetzungen von § 20 Absatz 3 BauG erfüllen.

² Die Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (öA+W-Zonen) umfassen alle Flächen, die von bestehenden öffentlichen Anlagen und Werken belegt sind oder für neue benötigt werden.

³ Die Nutzung dieser Zonen richtet sich nach der im Zonenplan vorgesehenen Zweckbestimmung. Es betrifft dies folgende öffentliche Anlagen und Werke:

- 1 Kläranlage
- 2 Trafostation
- 3 Schiessanlage 300m
- 4 Trinkwasserreservoir (Teufleten, Schibli)
- 5 Hochzonenreservoir

⁴ Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

⁵ Die Errichtung von Wohnraum ist nicht zulässig.

⁶ Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung der öA+W-Zonen hat grundsätzlich als ökologische Ausgleichsflächen mit standortgerechten einheimischen Arten zu erfolgen.

§ 8 SPEZIALZONE FUER MATERIALAUSBEUTUNG "IM EICH"

¹ Diese Zone ist für Abbau und Ausbeutung von Gesteinsmaterial auf den Parzellen Nrn. 275, 276 und 385 im Gebiet "Im Eich" bestimmt.

² Für die Materialausbeutung gelten grundsätzlich die Vorschriften und Auflagen der regierungsrätlichen Bewilligung gemäss RRB Nr. 817 vom 1. April 1969.

³ Der Gemeinderat erlässt im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Steingrube ein Abbaukonzept. Dieses regelt den Abbaubetrieb und legt die einzelnen Abbauphasen sowie den Endzustand der Steingrube "Im Eich" verbindlich fest.

Im Abbaukonzept sind folgende Punkte speziell zu regeln:

- a) Abbauetappen
- b) Abbauzeit und Dauer
- c) Schutzmassnahmen gegen Immissionen (Lärm, Erschütterung, Staub) im Wohngebiet "Weid"
- d) Meldepflicht bei Sprengungen
- e) Erschliessung (Ein-/Ausfahrt, Richtung der Zu- und Abfahrten)
- f) Sichtschutz entlang der Kantonsstrasse
- g) Landschaftsbild während der Abbauphasen und im Endzustand
- h) Belange des Naturschutzes (Erhaltung als geologischer Aufschluss und als Trocken- und Pionierstandort, Bepflanzung standortgerecht gem. Schutzziele Objekt J.01 Naturschutz-Inventar ANL)

C. S C H U T Z Z O N E N

§ 9 BEGRIFF

¹ Die nach § 4a und b der Zonenvorschriften Landschaft festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles.

Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Uferschutzzonen (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Landschaftsschutzzone (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- d) Landschaftsschonzone (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- e) Aussichtsschutzzonen (gemäss Art. 17 und 18 RPG sowie § 21 BauG)

§ 10 NATURSCHUTZZONEN / NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE

¹ Naturschutzzonen/Naturschutz Einzelobjekte bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter, ästhetischer und ökologisch wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung Ihrer Lebensräume.

² Der Zonenplan Landschaft enthält nachfolgende Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte, unterteilt nach kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung:

<u>Objekt</u> <u>Nr.</u>	<u>Objekttyp mit</u> <u>Typenbezeichnung</u>	<u>Flurname</u>	<u>Bedeutung</u>
A.01	Magerwiese (A)	In den Reben	lokal
A.02	Magerwiese (A)	Wisenberg	lokal
A.03	Magerwiese (A)	Has matt	lokal
A.04	Magerwiese (A)	In der Weid	lokal
A.05	Magerwiese u. Gehölz (A/E)	In den Reben	lokal
A.07	Magerwiese (A)	In den Reben	lokal
A.08	Magerwiese u. Gehölz (A/E)	Mühleten	regional
A.09	Magerwiese u. Gehölz (A/E)	Im Eich	regional
A.10	Magerwiese u. Gehölz (A/E)	Obere Reben	lokal
A.11	Magerwiese u. Gehölz (A/E)	Bubenloch	lokal
A.13	Magerwiese (A)	Himmelsgrund	lokal
A.14	Magerwiese (A)	Himmelsgrund	lokal
A.15	Magerwiese (A)	Himmelsgrund	lokal
A.16	Magerwiese (A)	In der Weid	lokal
A.18	Magerwiese (A)	Ramsach	lokal
A.20	Magerwiese u. Gehölz (A/E)	Ramsach	lokal
A.21	Magerwiese (A)	Bergmatten	lokal
B.01	Nasswiese (B)	Ramsach	lokal
B.02	Nasswiese (B)	Bergmatten	lokal

<u>Objekt</u> <u>Nr.</u>	<u>Objekttyp mit</u> <u>Typenbezeichnung</u>	<u>Flurname</u>	<u>Bedeutung</u>
E.01	Gehölz (E)	In den Reben	regional
E.02	Gehölz (E)	In den Reben	regional
E.03	Gehölz (E)	In den Reben	regional
E.04	Gehölz (E)	Alter Steinbruch	regional
E.05	Gehölz (E)	Im Eich	lokal
E.06	Gehölz (E)	Mühleten	lokal
E.07	Gehölz (E)	Himmelsgrund	lokal
E.08	Gehölz (E)	Bergmatten	lokal
E.09	Gehölz (E)	Kapf	lokal
E.10	Gehölz (E)	Bergmatten	lokal
E.12	Gehölz (E)	Bergmatten	lokal
E.13	Gehölz (E)	Unter Ramsach	lokal
E.14	Gehölz (E)	In den Reben	lokal
E.15	Gehölz (E)	Rüttihof	lokal
E.16	Gehölz (E)	Zlinden	lokal
E.17	Gehölz (E)	Ramsach	lokal
E.20	Gehölz (E)	Halde	lokal
E.21	Gehölz (E)	Rüttli	lokal
E.22	Gehölz u. Magerwiese (E/A)	Homberg	lokal
E.24	Gehölz u. Magerwiese (E/A)	Has matt	lokal
E.25	Gehölz (E)	Fetzenberg	lokal
E.26	Gehölz (E)	Schneelismatt	lokal
E.27	Gehölz (E)	Bächleten	lokal
E.28	Gehölz (E)	Schibli	lokal
E.29	Gehölz (E)	Rüttli	lokal
E.30	Gehölz (E)	Rüttli	lokal
F.01	Einzelbaum (F)	Im Eich	lokal
F.02	Einzelbaum (F)	Im Eich	lokal
F.03	Einzelbaum (F)	Zmatten	lokal
F.04	Einzelbäume (F)	Gstad	lokal
F.05	Einzelbäume (F)	Gstad	lokal
F.06	Einzelbaum (F)	Gstad	lokal
F.07	Einzelbaum (F)	Horn	lokal
F.08	Einzelbaum (F)	Gfohrli	lokal
F.09	Einzelbaum (F)	Hufligacker	lokal
F.10	Einzelbäume (F)	In der Matte	lokal
F.11	Einzelbäume (F)	In der Matte	lokal
F.12	Einzelbaum (F)	Rüttihof	lokal
F.13	Einzelbaum (F)	Bergmatten	lokal
F.14	Einzelbaum (F)	Bergmatten	lokal
F.15	Einzelbaum (F)	Bergmatten	lokal
F.16	Allee (F)	In der Weid	lokal
F.17	Einzelbaum (F)	Rüttli	lokal
F.18	Einzelbäume (F)	Schibli	lokal
F.19	Einzelbaum (F)	Homberg	lokal
F.20	Einzelbäume (F)	Homberg	lokal
F.22	Einzelbaum (F)	Ramsach	lokal
F.25	Einzelbäume (F)	Ramsach	lokal
G.01	Wald (G)	Winterhalde	regional
G.02	Wald (G)	Zehntenhübel	regional
G.03	Wald (G)	Teufleten	regional
G.04	Wald (G)	Wisenberg	regional
G.05	Wald (G)	Stolten	lokal

<u>Objekt</u> <u>Nr.</u>	<u>Objekttyp mit</u> <u>Typenbezeichnung</u>	<u>Flurname</u>	<u>Bedeutung</u>
H.10	Feldgehölz (E)	Rüttihof	lokal
H.11	Weiber und Gehölz (H/E)	Alter Wasenplatz	kantonal
J.02	Geologischer Aufschluss (J)	Bubenloch	lokal

³ Der Anhang enthält die allgemeinen Bestimmungen und Massnahmen für den Schutz folgender Objekttypen:

- (A) Magerwiesen, Magerweiden
- (B) Nasswiesen
- (E) Hecken, Feldgehölze
- (F) Einzelbäume
- (G) Waldbestand
- (H) Weiher
- (J) Geologische Objekte

⁴ Zu den allgemeinen Bestimmungen und Massnahmen im Anhang erlässt der Gemeinderat, in Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (Amt für Orts- und Regionalplanung Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Kantonsforstamt) und nach Anhören der Betroffenen Pflegepläne für die einzelnen Schutzobjekte mit folgendem Inhalt:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/Fläche, Parzellennummer [ev. Grundbuchplan-Auszug], Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutzziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Pflege- und Bewirtschaftungsbeiträge

Pflegepläne können von den im Anhang definierten allgemeinen Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen abweichen, sofern die Schutzziele dabei nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Naturschutzzonen/Naturschutzobjekte von kantonalen oder regionaler Bedeutung sind gemäss kantonalem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

⁶ Im übrigen erlässt der Gemeinderat, im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen, die Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone bzw. für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze des Kantonsforstamtes und des Amtes für Orts- und Regionalplanung als behördenanweisende Richtlinien.

§ 11 UFERSCHUTZZONEN

¹ Uferschutzzonen bezwecken den dauernden Schutz der Uferbereiche aus ökologischen Gründen sowie aus Gründen des Gehölzschutzes für eine natürliche Ufersicherung. Insbesondere sollen Pflanzen und Tiere geschützt sowie ihre Lebensräume gesichert werden.

² Der Zonenplan Landschaft enthält nachfolgende Uferschutzzonen, unterteilt nach kantonaler bzw. regionaler und lokaler Bedeutung, deren seitliche Ausdehnung der Uferschutzstreifen beidseits ab Bachmitte wie folgt definiert ist:

<u>Objekt</u> <u>Nr.</u>	<u>Objektbezeichnung</u>	<u>Ausdehnung beidseitig</u> <u>ab Bachmitte in Meter</u>	<u>Bedeutung</u>
H.01/	Eimattbach/		lokal/
E.18	Teufletenbächli	2 - 5m	ab Dorf kantonal
H.02	Hendschenmattbächli	1 - 2,5m	lokal
H.04	Schneidermattbächli	ca. 3m	lokal
H.05	Bubenlochbächli	1 - 2m	lokal
H.06	Bergbächli	ca. 3m	regional
H.07	Wolstelbächli	ca. 3m	regional
H.08	Häberlingen	ca. 2m	lokal
H.09	Isenthalbächli	1 - 2m	lokal

Die Numerierung der Uferschutzzonen entspricht jener im Zonenplan Landschaft bzw. im Naturschutz-Inventar Häfelfingen vom 24. Juli 1987.

³ In diesen Zonen sind alle Bauten und Anlagen, standortfremde Bepflanzungen (Exoten) sowie andere Massnahmen, die dem Schutzzweck widersprechen, untersagt. Es darf weder gepflügt und gedüngt, noch dürfen Biozide angewandt werden. Hingegen ist es erlaubt, das Land als Wiese oder als Weide zu nutzen und aufkommende Sträucher und Hochstauden zu schneiden. Bei Weidebetrieb ist die Ufervegetation mit einem Weidzaun zu schützen. Fehlende oder ungenügende Ufergehölze werden von der Gemeinde von Zeit zu Zeit im Sinne des Schutzzweckes ergänzt. Der Gemeinderat erlässt, in Koordination mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, wenn nötig weitere Weisungen.

⁴ Grenzen Uferschutzzonen an Bauzonen, so ist die Gartennutzung innerhalb der Uferschutzstreifen soweit gewährleistet, als dadurch eine zusammenhängende Uferbestockung nicht gefährdet oder verunmöglicht wird.

⁵ Den Unterhalt der Gewässer regelt das kantonale Wasserbaugesetz. Vorgesehene Massnahmen wie Ufer- und Sohlenverbauungen sind mit ingenieurb biologischen Mitteln auszuführen. Eindolungen, Brücken, Stege und massive Einfriedungen dürfen nur mit entsprechenden kantonalen Bewilligungen errichtet werden. Diese Massnahmen sind schonend auszuführen.

⁶ Der Gemeinderat erlässt im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen für die Pflege von Ufergehölzen die Ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

§ 12 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

¹ Die Landschaftsschutzzone umfasst regionaltypische Landschaften, die in ihrem Bestand aus ökologischen und ästhetischen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

² Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern. Soweit möglich, ist der traditionelle Hochstamm-Obstbaumbestand zu erhalten bzw. zu fördern. Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten regelmässig an geeigneten Stellen junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt werden.

³ Ueberlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis sind nicht erlaubt.

⁴ Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

⁵ Im weiteren sind nachfolgende, dem Schutzziel zuwiderlaufende Massnahmen untersagt:

- Bauten und Einrichtungen von Glashausgärtnereien, mit Ausnahme von kurzzeitig aufgestellten, mobilen Einrichtungen wie Plastiktunnels und dergleichen
- Nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienende Lagerplätze und Deponien
- Abstellen von Wohnwagen, Autowracks und Container
- Einfriedigungen, mit Ausnahme von Weid- und Wildschutzzäunen sowie Einzäunungen von Intensiv-Obstanlagen und Spezialkulturen
- Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausbeutungen mit Ausnahme von speziell bezeichneten bzw. bewilligten Standorten sowie von Bodenverbesserungsmassnahmen, soweit diese das Landschaftsbild nicht stören
- Grössere Hartbelagsflächen ausserhalb von Hofflächen sowie Hartbeläge für untergeordnete Feld- und Waldwege mit geringem Gefälle
- Reklamen und dergleichen

⁶ Ueberlagert die Landschaftsschutzzone das Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

⁷ Im Übrigen erlässt der Gemeinderat, im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen, die Ergänzenden Richtlinien für **Waldränder**, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie für Waldareal in der Landschaftsschutzzone des Kantonsforstamtes und des Amtes für Orts- und Regionalplanung als behördenanweisende Richtlinien.

§ 13 LANDSCHAFTSSCHONZONE

¹ Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie aus ökologischen und ästhetischen Gründen.

² Ueberlagert die Landschaftsschonzone die Landwirtschaftszone, so sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe sowie weitere Einrichtungen soweit zulässig, als sie nicht einer anderen Zone zugewiesen werden können. Voraussetzung dazu ist die Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung, sofern nicht eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

§ 14 AUSSICHTSPUNKTE

¹ Die Aussichtspunkte bezwecken die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten von bestimmten im Zonenplan Landschaft bezeichneten Standorten und Lagen aus.

² Innerhalb der Aussichtspunkte sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Neupflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht auf die nachstehend bezeichneten Gebiete von den im Zonenplan Landschaft mit roter Pfeilsignatur bezeichneten Standorten und begrenzten Blickrichtungen aus nicht beeinträchtigt wird. Der traditionelle Hochstamm-Streuobstbau ist erlaubt, sofern die Durchsicht an einzelnen Stellen bewahrt bleibt.

Aussichtslagen und -richtungen:

- a) Aussichtsturm Wisenberg: Panoramarundsicht Juralandschaft, nähere und weitere Umgebung, Mittelland und Alpen
- b) Has matt: Weitsicht Homburgertal, Sissach
Nahsicht auf Dorf und unmittelbare Umgebung
- c) Egg: Panoramarundsicht Juralandschaft und Dorfansicht

D. A L L G E M E I N E V O R S C H R I F T E N

§ 15 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

¹ Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

² Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

Bewilligungen können mit allen, für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 16 BESITZSTANDGARANTIE FUER ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 17 AUSNAHMEN FUER DIE ERRICHTUNG ODER AENDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Ausnahmen für die Errichtung oder Aenderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (RRB Nr. 1669 vom 24. Mai 1988).

§ 18 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

¹ Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den im Reglement oder Anhang festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.

² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 19 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

¹ Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörigen Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben im Sinne von § 123, Absatz 2 BauG, fristgemäss Einsprache zu erheben.

² Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat eine beratende Aufsichts- und Pflegeinstanz einsetzen. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

³ In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

⁴ Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft. Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die bei Uebertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Schutzobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

⁵ Die Gemeinde stellt durch das Budget einen jährlichen Kredit bereit, den der Gemeinderat für die Entschädigung von Pflegeaufgaben, gestützt auf die Zonenvorschriften Landschaft, verwendet.

⁶ Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und sich aufdrängende Aenderungen der Schutzvorschriften vorzunehmen.

⁷ Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 20 BESCHWERDERECHT

Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich aufgrund dieses Reglementes ergeben, kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 21 AUFHEBUNG FRUEHERER BESCHLUESSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften, sind aufgehoben.

§ 22 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

ANHANG FÜR:

NATURSCHUTZZONEN

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE

Dieser Anhang ist gemäss § 2 des Reglementes, Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft und somit grundeigentumsverbindlich.

Der Anhang stützt sich ab auf die § 10 des Zonenreglementes und bezieht sich auf die Naturschutzzonen und Naturschutzzeinelobjekte.

Der Anhang enthält allgemeine Bestimmungen und Massnahmen, sowie die Schutzziele für die einzelnen Schutzobjekttypen.

Es werden folgende Schutzobjekttypen unterschieden:

- A MAGERWIESEN, MAGERWEIDEN
- B NASSWIESEN
- E HECKEN, FELDGEHÖLZE
- F EINZELBÄUME
- G WALDBESTAND
- H WEIHER
- J GEOLOGISCHE OBJEKTE

Die Numerierung der Naturschutzzonen und Naturschutzzeinelobjekte, entspricht jener im Zonenplan Landschaft.

Alle Objekte sind unter der gleichen Nummer im Naturschutz-Inventar Häfelfingen vom 24. Juli 1987 aufgeführt.

A MAGERWIESEN, MAGERWEIDEN

Allgemeine Bestimmungen und Massnahmen für den Schutz folgender Objekte:

<u>Objekt Nr.</u>	<u>Flurname</u>	<u>Objekt Nr.</u>	<u>Flurname</u>
A.01	In den Reben	A.13	Himmelsgrund
A.02	Wisenberg	A.14	Himmelsgrund
A.03	Hasmatt	A.15	Himmelsgrund
A.04	In der Weid	A.16	In der Weid
A.05	In den Reben	A.18	Ramsach
A.07	In den Reben	A.20	Ramsach
A.08	Mühleten	A.21	Bergmatten
A.09	Im Eich	E.22	Homberg
A.10	Obere Reben	E.24	Hasmatt
A.11	Bubenloch		

Beschreibung: Meist südexponierte und steile Wiesen und Böschungen mit wasserdurchlässigem Untergrund bilden den Standort der trockenen Magerwiesen und -weiden. Der Boden ist eher nährstoffarm und die Vegetation bleibt oft lückig. Typisch ist die grosse Artenvielfalt und der hohe Anteil an trockenheitsliebenden Pflanzen und Tieren. Typische Arten sind Aufrechte Trespe, Kleiner Wiesenknopf, Zittergras, Hufeisenklee, Skabiose, Schachbrett-Falter usw.

Schutzziele: Erhalten der artenreichen Magerwiesen und Magerweiden und wenn nötig Förderung als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung/Abwehr der im Naturschutz-Inventar und insbesondere in den einzelnen Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege/Bewirtschaftung: Magerwiesen sind in der Regel zwischen Juni und September nicht häufiger als ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Das Schnittgut ist wenn möglich getrocknet abzuführen, damit die Pflanzen versamen können. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen.

Die Weiden sind in der Regel ab Juni bis Oktober bei trockenen Witterungsverhältnissen in kurzen Beweidungszeiten (nicht zu intensive Beweidung) zu bestossen. Die Anzahl Grossvieheinheiten und die Beweidungsdauer sind verbindlich festzulegen.

Grundsätzlich ist eine Pestizid- und Düngieranwendung nicht zulässig. Einige Wiesen bzw. Weiden können jedoch im Sinne des Naturschutz-Inventares einmal jährlich mit einer leichten Mistgabe gedüngt werden.

Aufsicht: Gemeinde oder Kanton, je nach Zuständigkeit

Pflege-/Bewirtschaftungsbeiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden)

B NASSWIESEN**Allgemeine Bestimmungen und Massnahmen für den Schutz folgender Objekte:****Objekt Nr. Flurname**

B.01 Ramsach
B.02 Bergmatten

Beschreibung: Standorte mit frischem bis nassem Untergrund beherbergen Hochstaudenfluren. Der Boden ist meist verdichtet und nährstoffreich. So bilden sich die üppig wachsenden Hochstaudenfluren mit z.B. Wiesen-Spierstaude, Brennessel und Weidenröschen. Die Pflanzen dieser Gemeinschaft entwickeln sich erst im Hochsommer richtig und blühen meist im Spätsommer.

Schutzziele: Erhaltung der artenreichen und für das Gemeindegebiet seltenen Hochstaudenfluren als Lebensraum für diverse seltene und bedrängte Tier- und Pflanzenarten.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung/Abwehr der im Naturschutz-Inventar und insbesondere in den einzelnen Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege/Bewirtschaftung: Keinerlei Düngung und Beweidung. Einmal jährlich im Herbst (nach dem 1. September) mähen. Das Schnittgut ist wenn möglich gut getrocknet abzuführen, damit die Pflanzen versamen können.

Aufsicht: Gemeinde oder Kanton, je nach Zuständigkeit

Pflege-/ Bewirtschaftungsbeiträge: Regelt der Gemeinderat bzw. der Kanton über privatrechtliche Vereinbarungen (Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden)

E HECKEN, FELDGEHÖLZEAllgemeine Bestimmungen und Massnahmen für den Schutz folgender Objekte:

<u>Objekt Nr.</u>	<u>Flurname</u>	<u>Objekt Nr.</u>	<u>Flurname</u>
E.01	In den Reben	E.21	Rüttli
E.02	In den Reben	E.22	Homberg
E.03	In den Reben	E.24	Has matt
E.04	Alter Steinbruch	E.25	Fetzenberg
E.05	Im Eich	E.26	Schneelismatt
E.06	Mühleten	E.27	Bächleten
E.07	Himmelsgrund	E.28	Schibli
E.08	Bergmatten	E.29	Rüttli
E.09	Kapf	E.30	Rüttli
E.10	Bergmatten	A.05	In den Reben
E.12	Bergmatten	A.08	Mühleten
E.13	Unter Ramsach	A.09	Im Eich
E.14	In den Reben	A.10	Obere Reben
E.15	Rüttihof	A.11	Bubenloch
E.16	Zlinden	A.20	Ramsach
E.17	Ramsach	H.10	Rüttihof
E.20	Halde	H.11	Alter Wasenplatz

Beschreibung: Hecken und Feldgehölze erfüllen eine grosse Zahl von Funktionen in der Landschaft. Heute sind es vor allem ökologische Funktionen wie z.B. vielfältige Lebensräume für Insekten und Vögel, Wanderkorridore für zahlreiche Kleintiere u.a.m. Früher waren Gehölze, insbesondere Hecken, natürliche Zäune und Lieferanten von Brennholz und Wildfrüchten. In geeigneten Lagen bilden sie einen wirkungsvollen Schutz gegen Erosion und Wind. Sie vermindern die Wasserschwankungen der Kleingewässer und haben einen günstigen Einfluss auf das Kleinklima.

Es werden folgende Hecken und Gehölzarten unterschieden: Niederhecke, Hochhecke, Baumhecke, Feldgehölz und Ufergehölz.

Schutzziele: Erhaltung und Förderung der bezeichneten Schutzobjekte an ihrem Standort und in ihrem Bestand als:

- artenreiche Lebensräume für vielfältige Tier- und Pflanzenwelt
- ökologisch bedeutsame Ausgleichselemente und Wanderstrassen für Kleintiere
- das Landschaftsbild prägende Landschaftselemente
- Schutzobjekte gegen Windeinfall und Bodenerosion
- Kulturelemente (insbesondere die Niederhecken)

Pflege/Bewirtschaftung: Grundsätzlich hat die Pflege und Nutzung der Hecken und Feldgehölze nach den vom Gemeinderat erlassenen Ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu erfolgen.

Aufsicht: Gemeinderat

Pflege-/ Bewirtschaftungsbeiträge: In der Regel werden keine Pflegebeiträge ausgerichtet. Bei unverhältnismässig grossem Pflegeaufwand kann der Gemeinderat von Fall zu Fall Abgeltungsbeiträge gewähren.

F EINZELBÄUMEAllgemeine Bestimmungen und Massnahmen für den Schutz folgender Objekte:

<u>Objekt Nr.</u>	<u>Flurname</u>	<u>Objekt Nr.</u>	<u>Flurname</u>
F.01	Im Eich	F.12	Rüttihof
F.02	Im Eich	F.13	Bergmatten
F.03	Zmatten	F.14	Bergmatten
F.04	Gstad	F.15	Bergmatten
F.05	Gstad	F.16	In der Weid
F.06	Gstad	F.17	Rüttli
F.07	Horn	F.18	Schibli
F.08	Gfohrli	F.19	Homberg
F.09	Hufigacker	F.20	Homberg
F.10	In der Matte	F.22	Ramsach
F.11	In der Matte	F.25	Ramsach

Beschreibung: Die im Zonenplan als Schutzobjekte bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen prägen im besonderen Masse das Landschaftsbild. Sie bilden auch einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele bedrängte und seltene Tierarten wie Vögel, Fledermäuse, Insekten u.a.m.

Schutzziele: Erhaltung der Einzelbäume und Baumgruppen an ihren Standorten und ihrem ökologischen Wert.

Pflege/Bewirtschaftung: Die Pflege ist auf eine möglichst grosse Lebenserwartung der Bäume auszurichten. Bei drohendem Absterben oder Umfallen eines Baumes ist rechtzeitig in unmittelbarer Umgebung ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Aufsicht: Gemeinderat

Pflege-/ Bewirtschaftungsbeiträge: Pflegebeiträge werden keine gewährt. Die Gemeinde kann bei Ersatzpflanzungen finanzielle Beiträge gewähren.

G WALDBESTANDAllgemeine Bestimmungen und Massnahmen für den Schutz folgender Objekte:

<u>Objekt Nr.</u>	<u>Flurname</u>	<u>Objekt Nr.</u>	<u>Flurname</u>
G.01	Winterhalde	G.04	Wisenberg
G.02	Zehntenhübel	G.05	Stolten
G.03	Teufleten		

Beschreibung: Je nach Untergrund, Exposition, Klima und Nutzung entwickeln sich in den Wäldern verschiedene Waldgesellschaften. Bei extensiver Waldnutzung entwickeln sich ökologisch wertvolle naturnahe Waldgesellschaften, welche ideal an die natürlichen Standortfaktoren angepasst sind.

Schutzziele: Erhaltung der für die entsprechenden Standorte typischen Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Arten gemäss dem Naturschutz-Inventar und im Sinne der pflanzensoziologischen Waldkartierung.

Pflege/Bewirtschaftung: Grundsätzlich hat die Pflege und Nutzung nach den vom Gemeinderat erlassenen Ergänzenden Richtlinien für Waldareal in der Naturschutzzone und der vom Kanton erstellten pflanzensoziologischen Waldkartierung bzw. nach den Empfehlungen gemäss Naturschutz-Inventar zu erfolgen.

Aufsicht: Gemeinderat und Kantonsforstamt

Pflege-/Bewirtschaftungsbeiträge: Die effektiven Mehraufwendungen können durch die Einwohnergemeinde entschädigt werden.

H WEIHERAllgemeine Bestimmungen und Massnahmen für den Schutz folgender Objekte:Objekt Nr. Flurname

H.11 Alter Wasenplatz

Beschreibung: Sehr schöne Gehölzgruppen auf dem alten Wasenplatz. Vereinzelt hohe Einzelbäume und teilweise dichte niedere Gebüsche. Im westlichen Teil wurde ein Weiher künstlich angelegt. Mit RRB Nr. 2464 vom 31.7.1973 erfolgte die Aufnahme des alten Wasenplatzes in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft.

Schutzziele: Erhaltung des für den Jura naturbedingt eher selten vorkommenden Feuchtbiotopes in seiner gesamten Ausgestaltung als Lebensraum für viele bedrängte und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Grundsätzlich gelten die Schutzziele und Bestimmungen gemäss RRB.

Pflege: Uferpflanzen, wenn nötig zurückschneiden. Laub und eingeschwemmtes Material alle paar Jahre aus dem Weiher räumen. Gehölze alle 5 Jahre zurückschneiden.

Aufsicht: Amt für Orts- und Regionalplanung: Abt. Natur- und Landschaftsschutz, Gemeinderat

Pflegebeiträge: Es werden keine Pflegebeiträge gewährt.

J GEOLOGISCHE OBJEKTEAllgemeine Bestimmungen und Massnahmen für den Schutz folgender Objekte:

<u>Objekt Nr.</u>	<u>Flurname</u>	<u>Beschreibung</u>
J.02	Bubenloch	Geologischer Aufschluss, Juranagefluh
Schutzziele:	Erhaltung der geologischen Objekte in ihrem jetzigen Zustand.	
Pflege:	<ul style="list-style-type: none">- keine Terrainveränderungen (Abgrabungen, Auffüllungen)- gelegentliches Ausholzen und Zurückschneiden aufkommender Bäume und Sträucher	
Aufsicht:	Gemeinderat	
Pflegebeiträge:	Es werden keine Pflegebeiträge gewährt.	

II O R I E N T I E R E N D E R I N H A L T

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser gliedert sich wie folgt:

ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Gemeindegrenze
- b) Begrenzung der Bauzonen gemäss Zonenplan Siedlung (Baugebietsperimeter)
- c) Baugebiet gemäss Zonenplan Siedlung und Teilzonenplanareal "Bad Ramsach"
- d) Perimeter Teilzonenplan "Bad Ramsach"
- e) Überwaldetes Offenland // Aufforstung:
Bei diesen Gebieten ist eine Waldfeststellung zu prüfen.
- f) möglicher Bereich für Materialabbau bzw. Wiederauffüllung
- g) Gewässer offen // eingedolt
- h) Perimeter Quellwasserschutzzone, RRB Nr. 2881 vom 20.12.1983
- i) Trinkwasserquellen (4 Trinkwasserfassungen privat ohne Wasserschutzzone)
- k) Perimeter BLN-Objekt 1105, Baselbieter Jura mit Eital
- l) Gefahrenzone Schiessanlage (gemäss eidg. Schiessplatzverordnung vom 6.5.1969)
- m) Traditionelle Hofanlagen gemäss Naturschutzinventar vom 24.7.1987:
D.h. Aussenhöfe mit besonders schöner Umgebungsbepflanzung wie Einzelbäume, Sträucher, Hecken etc..
Eine Erhaltung und wenn nötig Erneuerung dieser landschaftsprägenden, in die Hofanlage integrierten Elemente, wäre wünschenswert.

ORIENTIERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

- a) Naturschutz-Inventar vom 24. Juli 1987, ANL Gelterkinden
- b) Inventarkarte 1 vom 1.12.1987 (vorhandene Planungen/Schutz/
Freizeit und Erholung)
- c) Inventarkarte 2 vom 1.12.1987 (bestehende Nutzung/
Nutzungseignung)
- d) Betriebsinventar Landwirtschaft vom 27.4.1987
- e) Quellwasserschutzzonen in den Gebieten Ramsach, Wisenberg,
Zehntenhübel, Hasmatt gemäss Wasserschutzzonenplan und Reg-
lement, RRB Nr. 2881 vom 20.12.1983
- f) Teilzonenvorschriften "Bad Ramsach"
- g) Ausbeutungsbewilligung für Steinbruch "Im Eich", RRB
Nr. 817 vom 1.4.1969
- h) Ergänzende Richtlinien für:
 - Waldareal in der Landschaftsschutzzone
 - Waldareal in der Naturschutzzone
 - Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- i) Pflegepläne für Naturschutzzone/Naturschutzzeinelobjekte

III B E S C H L U E S S E

GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates: 30. März 1994

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 8. Juni 1994

Referendumsfrist: 9. Juni - 8. Juli 1994

Urnenabstimmung: ----

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 33 vom 18. August 1994

Planaufgabe vom 22. August 1994 bis 20. September 1994

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber:

